

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 79/07 B

L 1 KR 116/06 (Sächsisches LSG)
S 13 KR 30/06 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2007 durch den
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden, Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten AOK versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, von der Beklagten die Zahlung von Krankengeld für die Zeit vom 1.8. bis 12.9.2005 zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin sei seinerzeit nicht arbeitsunfähig gewesen. Das folge aus den Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), ohne den vorliegenden ärztlichen Berichten zu widersprechen. Soweit Ärztin Dr. S. am 15.7.2005 Arbeitsunfähigkeit (AU) bis zum 5.8.2005 attestiert habe, habe sie anlässlich der Vorstellung der Klägerin am 29.7.2005 diese Prognose korrigiert und auf den 31.7.2005 begrenzt. Für den Beweis der AU komme weder einer Bescheinigung des behandelnden Arztes noch einem MDK-Gutachten allein entscheidende oder vorrangige Bedeutung zu. Vielmehr handele es sich um normale Beweismittel, die auch durch andere Beweismittel widerlegbar seien. Ob bereits vorliegende Unterlagen als ausreichender Nachweis angesehen werden könnten, richte sich nach den Umständen des Einzelfalles und unterliege nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*BSG, Urteil vom 14.12.2006 - B 1 KR 6/06 R - SozR 4-2500 § 44 Nr 11*) pflichtgemäßem richterlichen Ermessen. Der Klägerin sei in ihrer Ansicht zuzustimmen, dass es nicht allein darauf ankomme, ob die behandelnde Ärztin der Einschätzung des MDK widersprochen habe (*Urteil vom 30.5.2007*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG*).
- 4 1. Die Beschwerde legt den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dar. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Als grundsätzlich bedeutsam sieht die Beschwerde die Frage an,



"ob es dem Versicherten bei Einstellung der Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse überhaupt noch möglich ist, eine Arbeitsunfähigkeit über den fraglichen Zeitpunkt hinaus im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens oder Klageverfahrens geltend zu machen".

- 5 Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Beschwerde damit eine Rechtsfrage hinreichend klar bezeichnet hat, denn sie setzt sich jedenfalls nicht genügend mit der Klärungsbedürftigkeit der Frage auseinander. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52*). Soll gleichwohl eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage geltend gemacht werden, obliegt es dem Beschwerdeführer darzulegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen worden ist bzw die Anforderungen der Rechtsfrage umstritten sind (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Daran fehlt es. Die Beschwerde setzt sich überhaupt nicht mit der höchstrichterlichen, teilweise im LSG-Urteil zitierten Rechtsprechung auseinander, wonach für den Beweis der AU die allgemeinen Grundsätze gelten. Weder einer AU-Bescheinigung des behandelnden Arztes noch einem MDK-Gutachten kommt danach allein entscheidende oder vorrangige Bedeutung zu. Vielmehr handelt es sich um "normale" Beweismittel, die auch durch andere Beweismittel widerlegbar sind (*vgl auch BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1, jeweils RdNr 25 mwN; BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 19 ff mwN*).
- 6 2. Mit ihrem Vorbringen, das LSG hätte ein Sachverständigengutachten zur AU ab 1.8.2005 einholen müssen, legt die Beschwerde einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde bezeichnet dagegen schon keinen Beweisantrag. Selbst wenn sie einen solchen angedeutet hätte, geht sie nicht darauf ein, dass die Klägerin - anwaltlich vertreten - sich im Erörterungstermin vom 24.4.2007 unter Stellung eines Sachantrags mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat. Ein Beteiligter hält aber einen zuvor in einem Schriftsatz gestellten Beweisantrag regelmäßig nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG vorbehaltlos mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 22; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (*vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 56*). So aber liegt es hier.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 3 SGG).



- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)